

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Stärkung von Kinder-
und Jugendaktivitäten in den Kommunen
durch Schwimmkurse, Sport- und Bewegungscamps**

Erl. d. MS v. 20. 10. 2021 — 306-51 740 —

— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufen oder verstärkt wurden, kompensieren. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-SVG mit Landesmitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nach Maßgabe dieser Richtlinie bei. Jungen Menschen bis 27 Jahren soll ein Ausgleich zu den Einschränkungen, die in Folge der Schließung von Schwimmbädern, Sporthallen und Sport- und Spielplätzen aufgrund des Lockdowns in der COVID-19-Pandemie durch mangelnde Schwimmfähigkeit und Bewegung in Gemeinschaft entstanden sind, ermöglicht werden. Die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an den geförderten Aktivitäten wird angestrebt.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Planung und Durchführung von

- 2.1 Schwimmkursen in Schwimmbädern und Naturbädern zur Erlangung der Schwimmfähigkeit,
- 2.2 mobilen Wassergewöhnungsübungen, für die transportable Schwimmbecken vor Ort nicht dauerhaft bereitgestellt werden,
- 2.3 Qualifizierungen für Überleiterinnen- und Überleiter-Anfängerschwimmen (ÜLAS), Helferinnen- und Helfer-Ausbildung am Beckenrand, Helferinnen und Helfer für die Anfängerschwimmausbildung, Ausbildung zum Erwerb des Lehrscheins der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) für die Sportart Schwimmen/Rettungsschwimmen,
- 2.4 Sport- und Bewegungscamps mit oder ohne Übernachtung, bei denen unterschiedliche Spiel- und Bewegungsarten angeboten werden können und Gemeinschaft und Bewegung im Fokus stehen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind bei Maßnahmen

- 3.1.1 nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4 der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB Niedersachsen),
- 3.1.2 nach Nummer 2.2
 - die DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. und
 - der Landesschwimmverband Niedersachsen e. V.

3.2 Der Erstempfänger kann die Zuwendung nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an einen oder mehrere Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfänger sind die jeweiligen gemeinnützigen Mitglieds-/Ortsverbände oder Ortsvereine bzw. Sportbünde und Sportvereine, die Mitglied des LSB Niedersachsen sind, und Bezirksverbände, die Mitglied der DLRG sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmen müssen für alle jungen Menschen bis 27 Jahren zugänglich sein.

4.2 Die Teilnahme an den Maßnahmen ist kostenlos. Sollte dies nicht möglich sein, kann ein angemessener Kostenbeitrag erhoben werden.

4.3 Sollen für dieselbe Maßnahme neben der Förderung nach dieser Richtlinie weitere Fördermittel von anderen öffentlichen Stellen in Anspruch genommen werden, so hat der Antragsteller einen Finanzierungsplan vorzulegen und zu versichern, dass die Summe der Zuwendungen die tatsächlichen Ist-Ausgaben nicht übersteigt.

4.4 Maßnahmen nach Nummer 2.1 werden gefördert, wenn

- 4.4.1 mindestens acht Teilnehmende den Schwimmkurs besuchen oder unter Pandemie-Hygiene-Konzept mindestens vier Teilnehmende,
- 4.4.2 der Schwimmkurs acht bis zwölf 45-minütige Lerneinheiten umfasst,
- 4.4.3 die Übungsleiterin oder der Übungsleiter für den Zeitraum der Maßnahme über eine gültige Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) C-Lizenz/Lehrschein der DLRG für die Sportart Schwimmen/Rettungsschwimmen verfügt oder bei Anfängerschwimmkursen über die ÜLAS Qualifikation des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e. V.

4.5 Maßnahmen nach Nummer 2.2 werden gefördert, wenn

- 4.5.1 sie Wassergewöhnung durch Spiel und Spaß beinhalten,
- 4.5.2 die Übungsleiterin oder der Übungsleiter für den Zeitraum der Maßnahme über eine gültige DOSB C-Lizenz/Lehrschein der DLRG für die Sportart Schwimmen/Rettungsschwimmen verfügt oder bei Anfängerschwimmkursen über die ÜLAS Qualifikation des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e. V.
- 4.5.3 das transportable Schwimmbecken bis zu einer Woche aufgestellt wird und täglich mindestens sechs Wassergewöhnungseinheiten à 30—45 Minuten durchgeführt werden und

4.5.4 Umkleidemöglichkeiten vor Ort sichergestellt sind.

4.6 Maßnahmen nach Nummer 2.3 werden gefördert, wenn

- 4.6.1 die Qualifizierungen mindestens zwei Lerneinheiten à 45 Minuten Rettungsschwimmen (Theorie und Praxis) und
- 4.6.2 acht Lerneinheiten à 45 Minuten schwimmspezifische Ausbildung (u. a. Wassergewöhnung/-bewältigung und geeignete Spielformen, Erstschwimmart, Grundfertigkeiten des Schwimmens, Mini-Schwimmabzeichen) umfassen.

4.7 Maßnahmen nach Nummer 2.4 werden gefördert, wenn

- 4.7.1 sie ein- oder mehrtägig angeboten werden und mindestens vier Stunden pro Tag umfassen,
- 4.7.2 von mindestens einer Übungsleiterin oder einem Übungsleiter mit gültiger DOSB C-Lizenz/Lehrschein, Jugendleiterin/Jugendleiter-Card (Juleica) oder ähnlicher Qualifikation betreut werden und
- 4.7.3 Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre an der Planung und Umsetzung beteiligt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

- die notwendigen und angemessenen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die dem Zuwendungsempfänger oder dem von diesem beauftragten Dritten für die Planung und Durchführung der beantragten Projekte zusätzlich entstehen und
- die dem Erstempfänger unmittelbar im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie entstehenden Ausgaben für Personal und Sachmittel in Höhe von 10 % je zuwendungsfähiger Fördermaßnahme.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 5.3.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis zu 1 500 EUR,

- 5.3.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 bis zu 175 000 EUR,
5.3.3 bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 bis zu 5 000 EUR,
5.3.4 bei Maßnahmen nach Nummer 2.4
— bei eintägigen, offenen Veranstaltungen bis zu 1 000 EUR,
— bei Maßnahmen ohne Übernachtung eine Teilnehmerpauschale in Höhe von 30 EUR,
— bei Maßnahmen mit Übernachtung eine Teilnehmerpauschale in Höhe von 50 EUR.
5.3.5 für Bewegungs-Equipment für offene, eintägige Veranstaltungen nach Nummer 2.4 einmalig bis zu 150 000 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Auf die Förderung durch das Land ist bei Durchführung der Maßnahme hinzuweisen.
6.2 Für die aus der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 beschafften beweglichen Gegenstände beträgt die Zweckbindung fünf Jahre. Die Frist beginnt mit dem 1. Januar des auf die Beschaffung folgenden Jahres. Werden die Gegenstände vor Ablauf der Zweckbindungsfrist einer anderen Nutzung zugeführt, ist die Landeszuwendung ganz oder anteilig zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch ermäßigt sich um jährlich 20 % bei zweckentsprechender Nutzung.
6.3 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.
7.3 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS www.soziales.niedersachsen.de bereitgestellt. Anträge des Erstempfängers sind bis spätestens zum 1. 9. 2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.
7.4 Werden Zuwendungen nach Nummer 3.2 weitergeleitet, so stellt der Erstempfänger einen Gesamtantrag auf Förderung auf der Grundlage der zu erwartenden Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Förder Voraussetzungen.
7.5 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns (VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO) wird ab 15. 7. 2021 zugelassen.
7.6 Nach VV Nr. 5.1.5 zu § 44 LHO wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Zu jeder Maßnahme ist der Ort, die durchführende Einrichtung, die Übungsleiterin oder der Übungsleiter, Start- und Endtermin sowie die Anzahl der Termine anzugeben. Zu den Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist auch jeweils eine Teilnahmeliste (Name, Vorname, Geburtsjahrgang) beizufügen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.
die Sportjugend Niedersachsen
den Landesbeirat für Jugendarbeit, c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V.
den Landesjugendhilfeausschuss, Landesjugendamt Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. ●/2021 S. 1